



---

Anhang C – 31.08.2021

---

# **Wirkungs- und Qualitätsanalyse der Regulierungsfolgenabschätzung im Kanton Basel-Stadt**

Interkantonaler Vergleich

Im Auftrag des Amts für Wirtschaft und Arbeit des Kantons  
Basel-Stadt

# Impressum

## Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan  
Titel: Wirkungs- und Qualitätsanalyse der Regulierungsfolgenabschätzung im Kanton Basel-Stadt  
Untertitel: Interkantonaler Vergleich  
Auftraggeber: Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt  
Ort: Bern  
Datum: 31.08.2021

## Begleitgruppe

Deborah Britt, wissenschaftliche Mitarbeiterin Fachstelle Volkswirtschaftliche Grundlagen AWA (Projektleitung AWA)  
Dr. Anna-Marleen Plume, Leiterin Fachstelle Volkswirtschaftliche Grundlagen AWA  
Samuel Hess, Leiter Bereich Wirtschaft AWA  
Brigitte Meyer, Generalsekretärin WSU  
Matthias Nabholz, Leiter AUE

## Projektteam Ecoplan

Felix Walter (Projektleitung)  
Ramin Mohagheghi (stv. Projektleitung)  
Roman Elbel  
Simon Schranz

Experte:  
Prof. Dr. Fritz Sager, KPM Universität Bern

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

## ECOPLAN AG

Forschung und Beratung  
in Wirtschaft und Politik

[www.ecoplan.ch](http://www.ecoplan.ch)

Monbijoustrasse 14  
CH - 3011 Bern  
Tel +41 31 356 61 61  
[bern@ecoplan.ch](mailto:bern@ecoplan.ch)

Dätwylerstrasse 25  
CH - 6460 Altdorf  
Tel +41 41 870 90 60  
[altdorf@ecoplan.ch](mailto:altdorf@ecoplan.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Ziel</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehensweise</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Interkantonales Benchmarking</b> .....	<b>2</b>
3.1	Vertiefung Kantone .....	4
3.1.1	Kanton Basel-Landschaft .....	4
3.1.2	Kanton Graubünden .....	5
3.1.3	Kanton Zürich .....	6
3.2	Weitere «Instrumente» .....	7
3.2.1	Nachhaltigkeitsbeurteilung .....	7
3.2.2	Darstellung von Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	8
3.2.3	Niederschwellige (bürokratische) Entlastungen .....	8
3.2.4	Informelle Gespräche und formelle Anhörungen .....	8
3.2.5	Regelmässige Überprüfung .....	8
3.2.6	Sunset-Klauseln .....	9
3.2.7	KMU-Forum o.Ä. ....	9
3.3	Geplante Aktivitäten .....	9
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>11</b>

## 1 Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen der Studie zur «Wirkungs- und Qualitätsanalyse der Regulierungsfolgenabschätzung im Kanton Basel-Stadt» im Auftrag des Amtes für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt werden Ansätze in anderen Kantonen im Sinne eines Benchmarkings untersucht. Gemäss einer Erhebung des Bundes<sup>1</sup> im Jahr 2014 existieren in fünf Kantonen gesetzliche Grundlagen, die eine administrative Entlastung der Wirtschaft zum Ziel haben (AG, BL, BS, SO und ZH). Im vorliegenden Inputpapier soll diese Recherche aktualisiert und vertieft werden. Das Ziel ist, dass der Kanton Basel-Stadt von den Erfahrungen aus anderen Kantonen profitieren kann.

Das vorliegende Inputpapier wird anschliessend in den Hauptbericht integriert. Infolge des grossen Interesses von verschiedenen Kantonen wird das Inputpapier den verschiedenen Generalsekretariaten der kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen zur Verfügung gestellt.

Das Inputpapier ist wie folgt aufgebaut:

- In Kapitel 2 wird kurz die Vorgehensweise erläutert, wie die kantonalen Daten «erhoben» wurden.
- In Kapitel 3 folgt das eigentliche Benchmarking der Kantone, wobei das Kapitel folgendermassen aufgebaut ist:
  - Zuerst werden in Abschnitt 3.1 die drei Kantone BL, GR und ZH betrachtet, die neben BS eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) kennen.
  - Es folgt eine Übersicht über Instrumente in den restlichen Kantonen (Abschnitt 3.2)
  - Vervollständigt wird das Kapitel mit Abschnitt 3.3 über geplante Aktivitäten in den Kantonen.

## 2 Vorgehensweise

Zur Aktualisierung der verwendeten Instrumente der Kantone machte EcoPlan bei den Generalsekretär/innen der kantonalen Volkswirtschaftsdepartementen eine kurze Umfrage. Der Fragebogen enthielt folgende Punkte<sup>2</sup>:

- Werden in ihrem Kanton Instrumente zur Reduktion der Belastung oder Kosten von Regulierungen angewendet?
- Gibt es Bestrebungen in diese Richtung?
- Bestehen dazu spezifische Unterlagen?

---

<sup>1</sup> Schweizerischer Bundesrat (2015)

<sup>2</sup> Die Fragen werden hier verkürzt wiedergeben.

Auf die Umfrage haben insgesamt 22 Kantone geantwortet und teilweise äusserst detaillierte Antworten gegeben.<sup>3</sup> Sechs Kantone haben bei der Befragung angegeben, dass sie keinerlei Instrumente verwenden und keine geplanten Aktivitäten zur Abschätzung von Regulierungsfolgen haben.<sup>4</sup> Im folgenden Kapitel 3 werden die verschiedenen Instrumente basierend auf den Antworten der Generalsekretariate ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengefasst.<sup>5</sup>

### 3 Interkantonales Benchmarking

Gemäss der Umfrage existieren in acht Kantonen (AG, BL, BS, GR, LU, SG<sup>6</sup>, SO, ZH) rechtlich verankerte Grundlagen mit dem Ziel, die Wirtschaft administrativ zu entlasten. Die nachfolgende Abbildung 3-1 gibt eine Übersicht der gesetzlichen Grundlagen in den untersuchten Kantonen, die die regulatorische bzw. administrative Entlastung von Unternehmen im kantonalen Recht verankert haben:

---

<sup>3</sup> Die Kantone FR, GL, VD und VS haben auch nach einer Erinnerung nicht an der Umfrage teilgenommen und werden in der Auswertung nicht berücksichtigt. Gemäss einer früheren Zusammenstellung wendet auch der Kanton Waadt eine RFA an (vgl. Regierungsrat Kanton Bern (2017)). Gemäss Recherche handelt es sich hierbei jedoch eher um eine Umweltverträglichkeitsüberprüfung (vgl. État de Vaud (2021)).

<sup>4</sup> Es sind dies die Kantone AI, AR, NW, SH, TI und ZG.

<sup>5</sup> Auf den Kanton Basel-Stadt wird im vorliegenden Dokument nicht weiter eingegangen.

<sup>6</sup> Der Kanton St. Gallen hat die Überprüfung von Erlassen auf ihre Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit gesetzlich verankert (siehe Staatsverwaltungsgesetz (StVg), Art. 16j). Die explizite administrative Entlastung der Wirtschaft ist gesetzlich jedoch nicht verankert, weshalb in Abbildung 3-1 der Kanton St. Gallen nicht aufgeführt ist.

Abbildung 3-1: Rechtliche Grundlagen in den Kantonen

Kanton	Rechtliche Grundlage	
Aargau	Verfassung des Kantons Aargau, Art. 50, 2bis	«Der Kanton trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Anliegen der kleinen und mittelgrossen Unternehmen.»
Basel-Landschaft	Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz)	«Der Kanton trifft Massnahmen, um für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen, a. die Regelungsdichte zu reduzieren, b. die administrative Belastung durch die Behörden und die Verwaltung abzubauen.»
Basel-Stadt	Standortfördergesetz, Art 2	«Der Regierungsrat trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Er berücksichtigt dabei insbesondere auch die Anliegen der kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU).
Graubünden	Verfassung des Kantons Graubünden, Art. 84,4	«Sie [Anm. Ecoplan: Kantone und Gemeinden] treffen Massnahmen, um die Regelungsdichte und administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten.»
Luzern	Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik, Art. 2,2	«Der Kanton trifft Massnahmen zur Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von administrativem Aufwand.»
Solothurn	Verfassung des Kantons Solothurn, Art. 121,5	«Der Kanton trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten»
Zürich	Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG)	«Dieses Gesetz bezweckt, dass der administrative Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering ist. Die Gesetzgebung soll insbesondere den Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Rechnung tragen.»

Die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen unterscheidet sich von Kanton zu Kanton: Eine eigentliche RFA kennen neben Basel-Stadt lediglich die drei Kantone Basel-Landschaft, Graubünden und Zürich. Zwei dieser Kantone setzen zusätzlich ein KMU-Forum ein, welches in beratender Form Stellungnahmen aus KMU-Sicht abgibt (BL und GR). Im Kanton Graubünden gibt es ausserdem den KMU-(Verträglichkeits-)Test, welcher zum Zuge kommt, wenn damit gerechnet wird, dass KMU in wesentlichem Masse von einer Rechtsetzungsvorlage betroffen sind. In drei Kantonen kommt eine Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zum Einsatz (BE, BL, UR). Die Abbildung 3-2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Instrumente der Kantone, welche in den nachfolgenden Abschnitten näher beschrieben werden.

**Abbildung 3-2: Auswahl an Instrumenten zur regulatorischen oder administrativen Entlastung von Unternehmen in den Kantonen**

	AG	BE	BL	BS	GE	GR	JU	LU	NE	OW	SG	SO	SZ	TG	UR	ZH
RFA			✓	✓		✓										✓
NHB		✓	✓												✓	
Regulierungs- bremse	P	(P) <sup>7</sup>												P		
KMU-Test						✓										
Darstellung von Auswirkungen auf die Wirtschaft	✓				✓			✓	✓			✓	✓			
Niederschwellige Entlastungen	✓						P									
Informelle Gespräche	✓									✓						
Regelmässige Überprüfung								✓			✓		✓		✓	
Sunset-Klauseln								✓								
KMU-Forum			✓			✓			✓			✓				

Quelle: Angaben der Departementssekretariate

Hinweise: «P» bedeutet, dass das Instrument in Planung ist oder sich Vorstösse dazu in der Umsetzung befinden. Berücksichtigt sind die Kantone, welche an der Umfrage teilgenommen haben und Instrumente anwenden (vgl. auch Fussnoten 3 und 4)

## 3.1 Vertiefung Kantone

### 3.1.1 Kanton Basel-Landschaft<sup>8</sup>

Baselland kennt seit Inkrafttreten des KMU-Entlastungsgesetzes<sup>9</sup> im Jahr 2005 verschiedene Instrumente:

- Um das Ausmass der Betroffenheit neuer Massnahmen von KMU, insbesondere von Kleinst- und Kleinunternehmen, festzustellen, führt die kantonale Verwaltung eine **RFA** durch. Angewendet wird die RFA bei der Vorbereitung neuer Erlasse sowie für bereits bestehende Erlassen, von denen KMU betroffen sind. Als Arbeitshilfe für Mitarbeitende der

<sup>7</sup> Eine eigentliche Regulierungsbremse ist nicht geplant. Ein Postulat dazu befindet sich jedoch in Umsetzung (siehe dazu Ausführungen zum Kanton Bern in Abschnitt 3.3).

<sup>8</sup> Quellen: Thomas Kübler (Leiter Standortförderung Baselland) und uns zur Verfügung gestellte interne Dokumente (07.04.21) sowie Schlussbericht des Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2009).

<sup>9</sup> Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen, SGS 541

Verwaltung dient ein RFA-Handbuch. Weiter gibt es für die Prüfkriterien einen Fragenkatalog mit Fragen zur Betroffenheit, Breite, Qualität und der Tiefe der Erlasse.

- Als beratendes Organ des Regierungsrates bei der Anwendung des KMU-Entlastungsgesetzes gibt es zusätzlich ein **KMU-Forum** mit Vertreter/innen der Wirtschaft und der Verwaltung. Das KMU-Forum ist zwingend einzuladen, wenn KMU bei neuen oder zu revidierenden Erlassen betroffen sein könnten. Bis heute fanden 57 Sitzungen des KMU-Forums statt. Vor allem zu Beginn des Inkrafttretens des KMU-Entlastungsgesetzes tagte das Forum regelmässig, um anhand einer Prioritätenliste alle bestehenden Erlasse zu überprüfen. Zurzeit finden eine bis vier Sitzungen pro Jahr statt.
- Damit KMU Informationen über administrative Verpflichtungen aus einer einzigen Hand erhalten, schaffte Basel-Landschaft zusätzlich einen sog. **One-Stop-Shop**.<sup>10</sup>

Als weitere beratende Stimme in Fragen zur administrativen Entlastung von KMU und generellen Fragen im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Standortförderungen, steht dem Regierungsrat die **Standortförderungskommission** beratend zur Seite.

Schliesslich kennt Baselland die **Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB)**. Bei Landratsvorlagen und Regierungsratsgeschäften sind die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage sowie auch deren finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden zu erläutern.

Baselland machte gemäss eigener Aussage mit der Erstellung eines Gesetzesinventars positive Erfahrungen, und insbesondere mit der damit einhergehenden Überprüfung aller bestehenden kantonalen Erlasse auf die KMU-Verträglichkeit. Die Einführung des Prozesses zur RFA hat in Baselland dazu geführt, dass die Verwaltung im Gesetzgebungsprozess und in der Ausgestaltung des Vollzugs auf die Anliegen der KMU sensibilisiert wurde.

### 3.1.2 Kanton Graubünden<sup>11</sup>

Graubünden führt bei allen neuen oder zu revidierenden Gesetzen oder Verordnungen vor der Vernehmlassung eine **RFA** durch. Mit Hilfe eines Fragebogens sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen der Erlasse überprüft werden. Die Ergebnisse werden in einem RFA-Bericht erfasst und vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) innerhalb von drei Wochen geprüft. Das DVS kann in besonderen Fällen den Vorsitzenden des **Koordinationsgremium für die KMU-Politik (KMU-Gremium)** miteinbeziehen. Das DVS genehmigt den Bericht oder schickt ihn zur Verbesserung an das zuständige Departement zurück. Die Ergebnisse der RFA fliessen schliesslich in den Vernehmlassungsbericht ein, bzw. später in die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, oder bei Verordnungen in den Regierungsbeschluss in einem separaten Kapitel «Wirtschaftliche Auswirkungen». Das KMU-Gremium wurde seit seiner Einführung im Jahr 2007 lediglich einmal herangezogen.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Siehe dazu Standortförderung Baselland (2021)

<sup>11</sup> Quellen: Bruno Maranta (Departementssekretär des Departements für Volkswirtschaft und Soziales) sowie uns zur Verfügung gestellte interne Dokumente (12.03.21).

<sup>12</sup> Stand 13.03.2021



### 3.1.3 Kanton Zürich<sup>13</sup>

Zürich kennt seit 2011 eine **RFA**. Die gesetzliche Grundlage bildet das Entlastungsgesetz<sup>14</sup> sowie entsprechende Verordnungen. Angewendet wird die RFA bei neuen Rechtsetzungsprojekten. Das Ziel ist, dass voraussichtliche Belastungen quantifiziert und auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft werden. Verantwortlich für die RFA sind die jeweilig federführenden Verwaltungsstellen. Eine RFA läuft in zwei Schritten ab:<sup>15</sup>

- Schritt 1 Vorabklärung: Bei der Vorabklärung müssen folgende fünf Fragen beantwortet werden:
  1. Werden Unternehmen Handlungspflichten auferlegt?
  2. Werden Auflagen gemacht, welche den administrativen Aufwand erhöhen?
  3. Verändern sich die Wettbewerbsbedingungen der Zürcher Unternehmen gegenüber dem Ausland oder anderen Kantonen?
  4. Kann die Regelung den Zugang zu Krediten beeinflussen?
  5. Hat die Regelung Einfluss auf Unternehmen als Konsumenten?

Falls zwei oder mehr der Fragen mit ja beantwortet werden, ist eine RFA durchzuführen (Schritt 2). Die RFA wird anhand eines Fragekataloges mit Fragen zur Erreichung der Entlastungsziele, zum administrativen Aufwand und zur Gesamtbetrachtung der Regulierungsfolgen und Verhältnismässigkeit für Unternehmen durchgeführt. Von der zuständigen Fachstelle in der Volkswirtschaftsdirektion wird die RFA in einer besonderen Stellungnahme beurteilt. In einem aktuellen Postulat wird verlangt, dass die Stellungnahme zur RFA jeweils veröffentlicht wird.<sup>16</sup>

Mit der Inkraftsetzung des Entlastungsgesetzes schaffte Zürich auch eine **Koordinationsstelle Unternehmensentlastung**. Die Koordinationsstelle kann als One-Stop-Shop betrachtet werden und hat den Auftrag:

- Auskünfte an Unternehmen und Private zu erteilen
- zuständige Behörden und Verwaltungsstellen zu ermitteln
- auf die Koordination von Verfahren im Behördenverkehr hinzuwirken

Weiter gibt sie Hinweise zum Anpassungsbedarf von Vorschriften und Verfahren und gibt schriftliche Stellungnahmen bei Gesetzes- und Ordnungsprojekten zu den Regulierungsfolgeabschätzungen ab.

---

<sup>13</sup> Quellen: Andrea Engeler (Amtschefin Amt für Wirtschaft und Arbeit) sowie uns zur Verfügung gestellte interne Dokumente (31.03.21).

<sup>14</sup> Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG)

<sup>15</sup> Regierungsrat Kanton Zürich (2011)

<sup>16</sup> Postulat betreffend Transparenz bei der Beurteilung von Regulierungsfolgeabschätzungen (KR-NR. 392/2019), siehe <https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaefte/?id=f94fe7d7fc754124800b97fe23265375>. Das Verfahren ist pendent.

## 3.2 Weitere «Instrumente»<sup>17</sup>

In weiteren Kantonen gibt es verschiedene (teilweise niederschwellige) Massnahmen im Hinblick auf die Regulierungskosten. Die nachfolgenden Abschnitte basieren auf Angaben der Generalsekretariate und sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengefasst. Es ist davon auszugehen, dass viele Instrumente wie beispielsweise das Darstellen von Auswirkungen auf die Wirtschaft in Berichten an den Regierungsrat, aber auch niederschwellige Angebote zur Entlastung oder zu bilateralen Gesprächen in verschiedensten Kantonen zur Anwendung kommen.

### 3.2.1 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Neben dem Kanton Basel-Landschaft führt auch der **Kanton Uri** eine NHB durch. Dies jedoch hauptsächlich auf Projekt- oder Programmebene (bspw. im Rahmen der vierjährigen Umsetzungsprogramme der Neuen Regionalpolitik). Der Kanton Uri orientiert sich dabei am Bundesleitfaden.<sup>18</sup>

Im **Kanton Bern** wird bei Geschäften mit strategischen und gesamtnationalen Auswirkungen vor der Beschlussfassung eine NHB durchgeführt. Eine Checkliste definiert, ob die NHB obligatorisch ist oder nicht. Folgende Punkte müssen erfüllt sein, damit eine NHB durchgeführt wird:

- Das Geschäft unterliegt einem Regierungsbeschluss.
- Es betrifft den ganzen Kanton.
- Es ist auf die Zukunft ausgerichtet.
- Es wirkt über die Verwaltung hinaus.
- Es ist neu oder wird wesentlich überarbeitet.

Für die Durchführung der NHB sind verschiedene Hilfsmittel vorhanden.<sup>19</sup> Ein eigentliches Instrument zu Regulierungsfolgenabschätzung wird im Kanton Bern jedoch nicht angewendet. Bei neuen Erlassen müssen zwar zwingend die gesamten volkswirtschaftlichen Folgen von Erlassprojekten vorgängig abgeschätzt werden.<sup>20</sup> Die Folgen werden aber meist nur grob abgeschätzt, d.h. qualitativ und meist ohne vertiefte Beurteilung der zu erwartenden administrativen Belastungen für KMU.

---

<sup>17</sup> Die Angaben beruhen auf Auskünften der Generalsekretariate in den jeweiligen Kantonen und werden ohne Gewähr auf Vollständigkeit wiedergeben.

<sup>18</sup> Vgl. Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2008)

<sup>19</sup> Wie z.B. eine Checkliste zur Nachhaltigkeitsrelevanz oder einen Nachhaltigkeitskompass zur Wirkungsbeurteilung. Siehe dazu Kanton Bern (URL).

<sup>20</sup> Dieses Vorgehen wird in der Antwort auf das Postulat 183-2015 zu einer Einführung der Regulierungsbremse vom Regierungsrat mit einer RFA gleichgesetzt. Der entsprechende Umsetzungsauftrag zum Postulat ist noch in Bearbeitung. Siehe Regierungsrat Kanton Bern (2017).

### 3.2.2 Darstellung von Auswirkungen auf die Wirtschaft

Im Kanton **Aargau** sind in Berichten an den Regierungsrat und in Botschaften an das Parlament die jeweiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft darzustellen. Auch in den Kantonen **Luzern** und **Schwyz** ist der Regierungsrat bei Vorlagen von Gesetzgebungsbotschaften verpflichtet, die Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft sowie die Kostenfolgen darzulegen. Weiter muss auch in den Kantonen **Genf** und **Solothurn** die Exekutive im Bericht an den Grossen Rat jeweils die langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen (summarisch) aufführen. Neben den wirtschaftlichen Folgen informiert der Bericht des Staatrates des Kantons **Neuenburg** ebenfalls über die sozialen und ökologischen Folgen eines Erlasses, wie auch die Auswirkungen auf zukünftige Generationen.

### 3.2.3 Niederschwellige (bürokratische) Entlastungen

Der Kanton **Aargau** kennt Massnahmen wie Hilfestellungen bei der Erfüllung von administrativen Aufgaben, automatisierte Dienstleistungen und Abläufe oder eine Hotline für Unternehmen, der Anliegen rund um die administrative Entlastung gemeldet werden können. Ebenso bemüht sich der Kanton Genf um die administrative Entlastung z.B. in Form von vereinfachten (bestehenden) Prozessen, verständlicheren Formulare etc.

### 3.2.4 Informelle Gespräche und formelle Anhörungen

Die Kantone **Aargau** und **Obwalden** geben explizit an, dass Kontakten mit direktbetroffenen Unternehmen und ihren Verbänden eine wichtige Funktion zukommt. Es ist davon auszugehen, dass dies auch in den übrigen Kantonen der Fall ist, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung.

### 3.2.5 Regelmässige Überprüfung

Der Kanton **Luzern** hat in der Verfassung verankert, dass Aufgaben regelmässig dahingehend zu überprüfen sind, ob sie notwendig und finanziell tragbar sind und ob sie wirksam, wirtschaftlich und von den geeigneten Leistungserbringer erfüllt werden. Auch die administrative Entlastung von KMU ist gesetzlich als Daueraufgabe definiert. Dies bildet die Grundlage für Normprüfungen in Rechtsetzungen, Evaluationen und Wirksamkeitsberichten, welche vermutete Regulierungsmängel aufdecken sollen. So wurde 2004 ein sog. Planungsbericht zur administrativen Entlastung der KMU erstellt und mit 39 Massnahmen erweitert. Bis 2010 wurde jährlich im Geschäftsbericht in einem separatem Kapitel Stellung zum Umsetzungsstand der Massnahmen Rechenschaft abgelegt. Die letzte Aktualisierung fand 2015 statt. Aktuell wird auf eine aktualisierte Version hingearbeitet.

Der Kanton **Uri** führt mit dem Ziel einer Reduktion der Normendichte alle 5-10 Jahre eine Überprüfung von Gesetzen auf ihren Sinn und ihre Aktualität durch. Im Kanton **Schwyz** führt die Finanzkontrolle pro Jahr eine bis drei Evaluationen in verschiedenen Ämtern durch.

Der Kanton **St. Gallen** führt zur Überprüfung von Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit von Gesetzen, aber auch zum Umsetzungsstand von Gesetzesvorhaben und von

Umsetzungen von Projekten des Regierungsrates ein sogenanntes Regulierungscontrolling durch.

### 3.2.6 Sunset-Klauseln

Im Rahmen von konkreten Gesetzgebungsvorhaben prüft der Kanton **Luzern** jeweils die Möglichkeit einer Befristung von Erlassen, welche auch in der Botschaft thematisiert werden muss.

### 3.2.7 KMU-Forum o.Ä.

Zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsprojekten kennt der Kanton **Solothurn** einen «Steuerungsausschuss Agenda 21». Der Ausschuss besteht aus verwaltungsinternen und -externen Vertreter/innen und dient als Ideengeber, Multiplikatoren von Nachhaltigkeitsknowhow sowie Botschafter für das Thema.

Das bestehende KMU-Forum im Kanton **Neuenburg** wurde durch eine Gesetzesänderung in eine «Commissions consultatives» geändert. Die im Loi sur l'appui au développement économique (LADE) definierte Kommission kann als beratende Stimme den Regierungsrat in die Richtung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung unterstützen.

## 3.3 Geplante Aktivitäten

In verschiedenen Kantonen sind Aktivitäten im Hinblick auf Regulierungskosten in Planung. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden in diesem Abschnitt verschiedene interessante Vorhaben aufgeführt.

Im Kanton **Thurgau** wurde ein Vorstoss für die Einführung einer **Regulierungsbremse** als erheblich erklärt.<sup>21</sup> Der Regierungsrat ist nun beauftragt, einen Bericht dazu zu erstellen. Hingegen wurde ein Vorstoss zur Einführung einer kantonalen RFA als nicht erheblich erklärt und wurde dementsprechend verworfen.<sup>22</sup> Die Regulierungsbremse ist auch Thema im Kanton **Aargau**, wo der Regierungsrat eine Auslegeordnung erarbeitet.<sup>23</sup> Im Kanton **Bern** wurde ein Postulat zur Einführung einer Regulierungsbremse eingereicht.<sup>24</sup> Als Antwort darauf will der

---

<sup>21</sup> Antrag (16, AN12, 292) betreffend Regulierungsbremse, siehe [https://grgeko.tg.ch/web/grgeko/geschaeft?p\\_p\\_id=grcase\\_WAR\\_esmogrgekoportlet&p\\_p\\_state=normal&p\\_p\\_mode=view&p\\_p\\_col\\_id=column-1&p\\_p\\_col\\_count=1&grcase\\_WAR\\_esmogrgekoportlet\\_facesViewldRender=%2Fhtml%2FbusinessCase.xhtml&objaddress=COO.2103.100.4.524790](https://grgeko.tg.ch/web/grgeko/geschaeft?p_p_id=grcase_WAR_esmogrgekoportlet&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&grcase_WAR_esmogrgekoportlet_facesViewldRender=%2Fhtml%2FbusinessCase.xhtml&objaddress=COO.2103.100.4.524790)

<sup>22</sup> Antrag 16, AN13, 293 betreffend Regulierungsfolgenabschätzung RFA, siehe [https://grgeko.tg.ch/de/web/grgeko/geschaeft?p\\_p\\_id=grcase\\_WAR\\_esmogrgekoportlet&p\\_p\\_state=normal&p\\_p\\_mode=view&p\\_p\\_col\\_id=column-1&p\\_p\\_col\\_count=1&grcase\\_WAR\\_esmogrgekoportlet\\_facesViewldRender=%2Fhtml%2FbusinessCase.xhtml&objaddress=COO.2103.100.4.524790](https://grgeko.tg.ch/de/web/grgeko/geschaeft?p_p_id=grcase_WAR_esmogrgekoportlet&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&grcase_WAR_esmogrgekoportlet_facesViewldRender=%2Fhtml%2FbusinessCase.xhtml&objaddress=COO.2103.100.4.524790)

<sup>23</sup> (20.245) Motion Pfisterer betreffend Einführung einer kantonalen Regulierungsbremse, siehe <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Geschäft?ProzId=4848789>

<sup>24</sup> Postulat 183-2015 betreffend Einführung einer Regulierungsbremse auf kantonebene, siehe <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-a812b31430674921b154dc780a92f829.html>

Kanton Bern das verbindliche Modul 8 der Rechtsetzungsrichtlinie<sup>25</sup> mit einer Regulierungs-Checkliste ergänzen.<sup>26</sup> Der Umsetzungsauftrag ist noch in Bearbeitung.<sup>27</sup>

Mit dem Projekt «den Staat neu denken» überarbeitet der Kanton **Jura** u.a. die Strukturen der Verwaltung und will den Kontakt der Wirtschaft mit der Verwaltung digitalisieren und vereinfachen.

Bereits erwähnte und sich in Arbeit befindende Vorhaben gibt es in den Kantonen Luzern und Zürich.

---

<sup>25</sup> Siehe Modul 8 der Rechetsetzungrichtlinie (Staatskanzlei des Kantons Bern (2007))

<sup>26</sup> Regierungsrat Kanton Bern (2017)

<sup>27</sup> Stand 18.05.2021

## Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2008): Nachhaltigkeitsbeurteilung. Leitfaden für Bundesstellen und weitere Interessierte.
- État de Vaud (2021): Etudes d'impact. URL <https://www.vd.ch/themes/territoire-et-construction/etudes-dimpact/>, abgerufen am 21. Mai 2021.
- Kanton Bern: Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB). URL <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/nachhaltige-entwicklung/nachhaltigkeitsbeurteilung.html>, abgerufen am 3. Mai 2021.
- Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2009): Schlussbericht über den Vollzug des Gesetzes über die Reduktion der Regulierungsdichte und den Abbau der administrativen Belastungen für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz).
- Regierungsrat Kanton Bern (2017): Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene: Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 183-2015 Lanz (Thun, SVP).
- Regierungsrat Kanton Zürich (2011): Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts.
- Schweizerischer Bundesrat (2015): Administrative Entlastung. Bessere Regulierung - weniger Aufwand für Unternehmen. Bilanz 2012-2015 und Perspektiven 2016-2019.
- Staatskanzlei des Kantons Bern (2007): Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR).
- Standortförderung Baselland (2021): Welcome Desk Baselland. URL <https://www.economy-bl.ch/dienstleistungen/welcome-desk>, abgerufen am 21. April 2021.